

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 15 (1839)

Heft: 2

Rubrik: Historische Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgabe löste sie zu allgemeiner Zufriedenheit; ihre Schülinnen wurden nicht bloß unterrichtet, sondern erzogen, und erhielten das Zeugniß, daß sie durch bescheidenes, sittsames und freundliches Betragen sich auszeichnen.

Im Jahre 1837 folgte dem gelungenen ersten Versuche eine gelungene Wiederholung; Frau Waldburger gab zwölf bis fünfzehn Mädchen ihres Bezirkes unter den nämlichen Verhältnissen einen vierteljährigen Unterricht, der wieder mit sehr befriedigenden Ergebnissen begleitet war. So wurde der Wunsch veranlaßt, einen ähnlichen Unterricht auch den obern Gegenden der Gemeinde, den Mädchen im Dorfe und den Umgebungen desselben, zuzuwenden, der ebenfalls der Frau Waldburger übertragen wurde. Er währte von Pfingsten an drei Monate; um dreißig Mädchen nahmen Theil an demselben, zur Hälfte am Vormittag, die übrigen am Nachmittag. Frau Waldburger wurde wöchentlich mit vier Gulden entschädigt; sieben Mädchen bezahlten einen mäßigen Lehrlohn, und die Gesellschaft zur Sonne spendete 43 fl. 48 kr., um die übrigen Unkosten zu bestreiten. Ein ähnlicher Unterricht unter den nämlichen Verhältnissen folgte im Jahre 1838; besonders die vorjährigen Schülerinnen nahmen Theil an demselben, und die Gesellschaft bestritt die Unkosten, die durch einige mäßige Lehrlhöhe nicht gedeckt wurden, mit 48 fl. 4 kr.

Das leistete bisher eine gar nicht lästige Gabe bei freudigem Mahle. Der Fond besteht jetzt aus 130 fl. 54 kr. und wird also ferner Gutes wirken. Möge das schöne Beispiel Nachahmung finden!

Historische Analekten.

Stoff zu Parallelen.

A. 1606 am Grossen Rath, Zinstag vor Martinis Tag, war Erkennt, das Niemand ohne Erlaubniß Eines grossen

Raths weder Häuser noch Scheuren aussert Lands sol verkauffen, und welcher ungehorsamm, sol um so viel gestrafft werden, als er gelöst hat.

A. 1607 ist das Frühlings Mandat aufgangen, daß man an Sonntagen u. Mittwochen den Gottesdienst fleißig besuche, wenigstens alle 14 Tag, bei Straf 1 Pf. Pfenn., wer es unterlaßt, und daß die Schulen fleißig besucht werden sollen.

In denen Frühlings und Herbst-Mandaten von Ao. 1609 bis 1613 ist enthalten:

von Wirth schaften,

die Wirth sollen auf die Maß Wein nicht mehr den 1 Kreuzer schlagen, u. am Vormittag Niemand lassen ansehen zu Trincken, auch an fremden Orten keinen Wein dings kauffen.

Alle vier Wochen dem Ledigen volck ein Tag Urthen und Ehrlicher Umzug mit Trommen und Pfeissen bey Tags Zeit Erlaubt. Die Töchteren sollen vor Bättglocken läuthen aus den Wirths-Häusern gehen, oder so sie geschulten werden, die Schelten an Ihnen selbsten haben.

Es soll ein jeder Bidermann sein Recht Seiten-Gewehr an Sonntagen zur Kirchen, an einem Jahr Markt, und wann er auf dem Rath-Haus zu schaffen hat, mitnehmen, damit man einen ehrlichen Bidermann und einer, der um seinen schandlichen Misshandlungen willen um Ehr und Gewehr entsezt, von einander unterscheiden könne, bey der Buß 1 Pf. Pfenn.

Von Weg u. Straßen.

Welche böse Straassen haben, sollen solche auf mahnen hin in Zeit 8 Tagen verbesseren, und so einer ungehorsamm sein würde, soll der Weg Meister solche aufs allerbest machen, und den Kosten um den Ztel besser beym Ungehorsammen einziehen, und so auch der Wegmeister saumselig wäre, soll er um 2 Pf. Pfenn. gestrafft werden.

In denen Frühlings- u. Herbst Mandaten von 1614 bis 1622 sind die nachfolgenden Punkten eingerückt.

Die Wirth sollen einem ledigen paar nicht mehr als 10 Kreuzer zur Urthen machen u. selbige Abends um 4 Uhren wieder wegschaffen.

Es sollen alle Haß Vätter, so von Gott mitt einer LeibesFrucht gesegnet werden, sich selbst mit dem Kind zum Pfarrer verfügen u. um den heil. Tauff bitten.

Wayd und Alpstubeten soll dem jungen Volck nach der Nachmittags Predigt, damit Sie Ihren Muth in Zucht und Ehren nach haben können, erlaubt seyn, und soll deswegen ein jeder Meßmer eine Stund früher einläuthen, um damit Sie an selbige gehen können.

A. 1641 den 22. Merz, am grossen Rath zu Trogen, ist Hans Stuhlegger erschunen, seines Fählers halben, daß er zwey uneheliche Kinder erzeuget; ist auf sein Bitt die Buß in das Bußenbuch verzeichnet, seiner 2 erzeugten Kinder aber, sind auf allerseits Freunden Bitten hin dergestalten erkennt, wann Er Hochzeit hält, sol das gebohrne Kind in Einsegnung der Ehe neben den Elteren knyen, und dann beyde, das gebohrne und das im Mutterleyb, vor ehrlich jetzt und ins künftig gehalten werden.

In denen Frühlings u. Herbst Mandaten von 1622 bis 1653 sind auch folgende Punkten enthalten.

Keinem Knaben soll zuglassen seyn, mit einer ehrlichen Tochter einen Trunk zu thun, er habe und trage dann sein Seiten Gewehr.

Es soll Niemand kein Toback noch Pfeissen, desgleichen weder Würfel noch Karten Spiel in unser Land bringen u. feil haben, bei der Buß 3 Pf. Pfenn. Gleichergestalten sol auch derjenige, so Toback raucht, gestraft werden.

Das Spielen bei 2 Pf. Pfenn. Buß verbotten, u. wer

auf dem Seinigen spielen laſt, soll 5 Pf. Pfenn. Buß verfallen haben. Das Keglen u. Blatten Schiessen aber, damit dem Jungen Volck der Mut u. kurzweil nicht gar benohmen, sol zu üeben erlaubt seyn, jedoch nicht während der Predigt, sondern wann nach Mittag ausgeläutet, und bey Bätt glocken Zeit Feyrabend gemacht wird.

Wenn arme Nothdürftige Leuth sich befinden, sol man Freundschafts Steüren anlegen bis auf das Achte Glied, und so es die Nothdurft erforderte, sol man weiters fürwerth fahren.

Es sollen alle fremden, Teutsch und wälsche Bettler, die Harzwahlen und Landstreicher, die Liren Huren und Dirnen, aus unserem Land weggeschaffet werden, und wo solche gesehen werden, sol man Sie beym Eyd zum Land aus weisen, oder in gesängliche Verhaft nehmen. Die unserigen Bettler aber sollen in kein Wirthshaus gehen, noch sich darin sehen lassen, und sich auch nicht mehr, als zu 4 wochen um an einem Ort Bettlen u. sehen lassen. Man sähe aber gern, wan jedere Gemeind seine Armen selbst besorgen thåten, damit Sie nicht von Hauss zu Hauss gehen müßten.

Jedermann sol der Haussarmen nicht vergessen, und denselben geben u. beyspringen, wie Sie Gott ermahnet.

Es sol ganz Niemanden mit denen verstockten Juden zu schicken u. zu Handlen erlaubt seyn, bei unvermeidenlicher Straff und Buß.

☞ Der Hornungslieferung des Monatsblattes ist die Landesrechnung in besondern Abdrücken beigefügt worden, damit das interessante geschichtliche Actenstück demselben nicht fehle, aber auch den Raum des Blattes selber nicht in Anspruch nehme.